

Dez. 01 - Oberbürgermeister

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1247/26

Titel der Drucksache

Messbar. Sicher. – Grundschule 34

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Nein.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Nein.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Nein.

Stellungnahme

Der Sachverhalt der o. g. Drucksache betrifft eine Angelegenheit, die dem übertragenen Wirkungskreis angehört. Nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erledigt der Oberbürgermeister solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Hierüber steht dem Stadtrat keine Befassungskompetenz zu.

Sollte die einreichende Fraktion/Stelle auf Behandlung der Drucksache im Stadtrat/Ausschuss bestehen, wird der Oberbürgermeister oder der jeweilige Vertreter im Amt nach 17 Absatz 1 Nr. 5 GeschO die Absetzung der Drucksache wegen fehlender Zuständigkeit des Stadtrates/Ausschusses beantragen. Sollte dem Antrag mehrheitlich nicht gefolgt werden, wird der Oberbürgermeister oder der Vertreter im Amt unmittelbar nach der Abstimmung den Vollzug des Beschlusses aussetzen und damit das Verfahren nach § 44 Satz 1 ThürKO einleiten.

Dessen ungeachtet nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die zur Rede stehende Messstelle wurde bereits mehrfach vonseiten der Ordnungsbehörde überwacht. So fanden allein in 2026 bis dato neun Geschwindigkeitsüberwachungen zu den Schulwegzeiten statt. Die dabei festgestellten Verstoßquoten waren stets sehr gering. Bei den Messungen von 2019 bis 2026 wurden durchschnittlich 267 Durchfahrten mit 4,12 Geschwindigkeitsverstößen registriert. Dies ergibt einen Mittelwert bei der Verstoßquote von 1,54 %. Auch liegen keine Erkenntnisse für eine Unfallhäufungsstelle vor.

Im Ergebnis sind die Voraussetzungen für eine stationäre Messanlage nicht gegeben.

Unabhängig davon wurde jedoch seitens des Bürgeramtes mit der Schulleiterin der Grundschule 34 Kontakt aufgenommen und die zur Rede stehende Problematik erörtert. Nach ihrer Angabe würde ihr eine Geschwindigkeitsanzeigeanlage im Bereich der Grundschule genügen. Ihr wurde hierzu erläutert, dass sich in Höhe Seidelbastweg in Richtung Kranichfelder Straße bereits eine solche Anzeigetafel befindet. Hierauf wurde der Wunsch geäußert noch solch eine Tafel in Höhe des Überweges in Richtung Melmwiese zu installieren.

Die Verkehrsbehörde informiert zum Sachverhalt wie folgt:

Die Geschwindigkeitsanzeige befindet sich in stadteinwärtiger Fahrtrichtung ca. 100 m vor dem Schuleingang. Auf der Anzeige ist ein Schulkind dargestellt, so dass ein unmittelbarer Bezug zum Schulstandort erkennbar ist. Die südöstliche Querungsstelle zur Haltestelle befindet sich 180 m hinter der Geschwindigkeitsanzeige und somit immer noch im Wirkungsbereich der Anzeige. Die Querungsstelle selbst liegt in einer Tempo 30-Zone und ist mit einer Querungshilfe ausgestattet. Weitere 80 m stadteinwärts liegt eine weitere Querungsstelle, an der eine Fußgängerlichtsignalanlage installiert ist. Der Gehweg auf der Nordseite der Straße Am Wiesenhügel, welcher zum Schuleingang führt, ist von der Fahrbahn durch einen mehr als 4,00 m breiten Grünstreifen getrennt.

Die Verwaltung ist zusammenfassend der Auffassung, dass eine Vielzahl von verkehrssichernden und verkehrsregelnden Maßnahmen ergriffen wurden, um die Sicherheit des Schulweges zu gewährleisten und dass im Bereich der Grundschule 34 objektiv kein Verkehrssicherheitsdefizit besteht. Insofern existiert auch keine Veranlassung für eine weitere Geschwindigkeitsanzeige.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. i. V. Vogt

Unterschrift LBOB

08.06.2026

Datum